



# HESSISCHER LANDTAG

29. 11. 2019

## Kleine Anfrage

**Karin Hartmann (SPD) vom 24.10.2019****Situation der Gesamtschulen im laufenden Schuljahr****und****Antwort****Kultusminister**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Den Wiesbadener Integrierten Gesamtschulen wurden nach eigenen Angaben erstmalig zum laufenden Schuljahr 15 % ihrer Schülerinnen und Schüler bei der Bemessung der Zuweisung von Förderlehrkräften rausgerechnet. Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler einer Schule ist bekanntlich der maßgebliche Zuweisungsschlüssel für die Grundversorgung mit präventiven Maßnahmen.

Die Begründung hierfür, wonach es sich bei den 15 % um die Gymnasialschülerinnen und -Schüler handele, welche keine Förderlehrkräfte benötigen würden, ist nicht nachvollziehbar.

### Vorbemerkung Kultusminister:

Nach § 52 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) bilden alle allgemeinen Schulen und Förderschulen des Dienstbezirks eines Staatlichen Schulamts zur Umsetzung des inklusiven Unterrichts ein Schulbündnis (inklusives Schulbündnis). Hessenweit wurden insgesamt 92 inklusive Schulbündnisse gegründet.

Das inklusive Schulbündnis (iSB) tagt im Rahmen der Bündniskonferenz. Zur Teilnahme an der Bündniskonferenz werden alle Schulleiterinnen und Schulleiter der im inklusiven Schulbündnis eingebundenen Schulen verpflichtend eingeladen. Das inklusive Schulbündnis tagt regelmäßig und trifft verbindliche Festlegungen u.a. über die Grundsätze der Ressourcenplanung. Die Kriterien für die jährliche Verteilung der Gesamtressource aller sonderpädagogischen Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsleistungen für den Unterricht sowohl an allgemeinen Schulen als auch an Förderschulen werden in der Bündniskonferenz festgelegt.

Die Versorgung der verschiedenen Schulen in einem inklusiven Schulbündnis über das zuständige regionale Beratungs- und Förderzentrum (rBFZ) orientiert sich an regional festgelegten Kriterien zum Umfang der zusätzlichen Förderschullehrerstunden und nicht in Form der Bemessung einer Zuweisung von Förderschullehrkräften. Die gesamte sonderpädagogische Ressource eines Staatlichen Schulamtes kommt immer den Schülerinnen und Schülern im Aufsichtsbereich zugute. Es werden keine Schülerinnen und Schüler bei der Bemessung der Zuweisung an Schulen herausgerechnet.

Die Versorgung kann über die regionalen Beratungs- und Förderzentren umgesetzt werden, oder, wie im gymnasialen Bildungsgang häufiger der Fall, im individuellen Bedarfsfall über das überregionale Beratungs- und Förderzentrum erfolgen. So können Schülerinnen und Schüler an Grundschulen und weiterführenden Schulen bereits bei der Schulanmeldung und in der Folge während ihrer Schullaufbahn spezifisch und entsprechend ihren Bedürfnissen, unter Berücksichtigung ihrer Beeinträchtigungen oder Behinderungen, individuell mit Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangeboten beim Lernen begleitet werden sowie Eltern frühzeitig beraten und ihre Expertise einbezogen werden. Diese Unterstützungsangebote sind ohne Antrag auf Feststellung eines Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung mit vorbeugenden pädagogischen und sonderpädagogischen Maßnahmen möglich.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Ist die Darstellung vom Bündnis Gesamtschule Wiesbaden, dass mindestens im dortigen Schulamtsbezirk die Schülerinnen und Schüler von Integrierten Gesamtschulen nur teilweise zur Berechnung der sonderpädagogischen Gesamtressource herangezogen werden, zutreffend? Wenn ja, wie begründet die Landesregierung dies?

Nach Auskunft des Staatlichen Schulamts gab es im Rahmen der in den Bündniskonferenzen vorgesehenen Entscheidungsfindungen Einigkeit darüber, zunächst keine Änderungen an den Kriterien zur Verteilung der sonderpädagogischen Ressource vorzunehmen. Die vom Staatlichen Schulamt vorgeschlagene rechnerische Größe von 15 % gemessen an der Schülerzahl zur Berücksichtigung von Schülerinnen und Schülern, die im individuellen Bedarfsfall über ein überregionales Beratungs- und Förderzentrum (üBFZ) versorgt werden, wurde im Rahmen der Ressourcenverteilung umgesetzt. Die Brückenschule – eine Schule mit dem Förderschwerpunkt kranke Schülerinnen und Schüler – erhält auf dieser Berechnungsgrundlage zusätzliche Ressourcen als überregionales Beratungs- und Förderzentrum in Höhe von 93 Stunden, die wiederum allen Schülerinnen und Schülern im Schulamtsbereich, die temporär und gesundheitsbedingt dieses besondere Schulangebot oder weitergehende Unterstützung und Beratung im Rahmen der inklusiven Beschulung und bei Nachteilsausgleich benötigen, zugutekommen. Darüber hinaus stehen den Schülerinnen und Schülern mit dem regionalen Beratungs- und Förderzentrum der Friedrich-von-Bodenschwingh-Schule (Bildung, Beratung und Förderung im Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung) sowie den überregionalen Beratungs- und Förderzentrum der Freiherr-von-Schütz-Schule (Bildung, Beratung und Förderung im Förderschwerpunkt Hören) und der Johann-Peter-Schäfer-Schule (Bildung, Beratung und Förderung im Förderschwerpunkt Sehen) im individuellen Bedarfsfall weitere unterstützende Angebote zur Verfügung.

Im Vergleich zum vergangenen Schuljahr verzeichnen die Gesamtschulen in Wiesbaden zum laufenden Schuljahr in der Zuweisung zusätzlicher sonderpädagogischer Ressource einen Zuwachs von 18,79 %.

Das Staatliche Schulamt hat auf Grundlage von § 52 Abs. 2 HSchG im Rahmen der Bündniskonferenzen deutlich kommuniziert, dass die Festlegungen jährlich zu überprüfen und gegebenenfalls fortzuschreiben sind und das inklusive Schulbündnis im Hinblick auf die Verteilungskriterien im kommenden Schuljahr eine Entscheidung treffen muss.

Frage 2. In welchen anderen Schulamtsbezirken wird dies ähnlich oder vergleichsweise gehandhabt?

Gemäß § 2 Abs. 7 S. 1 der Verordnung über die Aufgaben und die Organisation der inklusiven Schulbündnisse (VOiSB) legen die inklusiven Schulbündnisse verbindliche, regionale Kriterien zur jährlichen Verteilung der Gesamtressource aller sonderpädagogischen Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsleistungen sowohl an allgemeinen Schulen als auch an Förderschulen fest. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Frage 3. Wie schätzt die Landesregierung den Bedarf an Förderschullehrkräften an Integrierten Gesamtschulen im Vergleich zu anderen Schulformen ein?

Der Bedarf an zusätzlicher sonderpädagogischer Ressource an allgemeinen Schulen orientiert sich an den individuellen Unterstützungsbedarfen der Schülerinnen und Schüler und am jeweiligen System. Alle einem Staatlichen Schulamt zur Verteilung an die Schulen zur Verfügung stehenden Ressourcen werden in den Bündniskonferenzen transparent dargelegt und nach gemeinsam festgelegten Kriterien verteilt. So kann beispielsweise ein inklusives Schulbündnis entscheiden, dass die Festlegung eines Standortes oder mehrerer Standorte für Schulen mit besonderer Ausstattung für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, unabhängig vom Schulsystem und bemessen am individuellen Förder- und Unterstützungsbedarf der jeweils zu beschulenden Schülerinnen und Schüler, temporär eine höhere Stundenzuweisung über das regionale Beratungs- und Förderzentrum zur Folge haben soll. Einzelne Staatliche Schulämter haben in den Bündniskonferenzen entschieden, einen bestimmten Teil der Gesamtzuweisung dahin gehend flexibel zu halten, um Mehrbedarfe einzelner Standorte für besondere inklusive Projekte befriedigen zu können. Eine konkrete quantitative Einschätzung der Bedarfslage für zusätzliche sonderpädagogische Unterstützung am Beispiel einer ausgewählten Schulform – in Abgrenzung zu anderen Schulformen – ist unter Berücksichtigung der Standortverteilung und der Umsetzung des individuellen Elternwunsches nicht möglich.

Die Landesregierung steht für den schrittweisen Ausbau einer inklusiven Bildungslandschaft in Hessen. Noch nie zuvor wurden so viele Stellen für Förderschullehrkräfte geschaffen, waren so viele Förderschullehrkräfte im Unterricht der allgemeinen Schulen und in den Förderschulen im Einsatz. Mit dem Ausbau der Studienplatzkapazitäten an den hessischen Hochschulstandorten für das Förderschullehramt hat die Landesregierung bereits heute für den zukünftigen Mehrbedarf an gut ausgebildeten Fachkräften Vorsorge getroffen.

Frage 4. Wie veränderten sich in den zurückliegenden zehn Jahren (anteilmäßig an der Gesamtschülerzahl) die Schülerzahlen an integrierten Gesamtschulen?

Die Entwicklung der Schülerzahlen an integrierten Gesamtschulen kann Anlage 1 entnommen werden.

Frage 5. Wie viele Klassen mussten zum Schuljahr 2019/2020 an Integrierten Gesamtschulen in den Jahrgangsstufen 8 und 9 jeweils neu gebildet werden, um Schülerinnen und Schüler aufzufangen, die an ihren früheren Schulen voraussichtlich den Abschluss nicht erreicht hätten bzw. die frühere Schulform verlassen wollten oder mussten?

Die vorliegenden Daten aus der LUSD über die Schülerinnen und Schüler, die zu Beginn des Schuljahres 2019/2020 aus anderen Schulformen in die 8. und 9. Jahrgangsstufe der Schulform integrierte Gesamtschule gewechselt sind, ermöglichen keine Analyse der in der Fragestellung angesprochenen persönlichen Motive oder eine Erfolgsprognose über ihre weitere Schullaufbahn. Zudem ist die Bildung von Mehrklassen in den bestehenden 8. und 9. Jahrgangsstufen zu Schuljahresbeginn abhängig von der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler einer Jahrgangsstufe, die zusätzlich von den Wiederholern, den aus sonstigen privaten Gründen zu- bzw. weggezogenen Schülerinnen und Schülern sowie den Übergängen aus Intensivklassen beeinflusst wird.

Frage 6. Wie hoch ist landesweit der Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler an den einzelnen Schulformen? (Darstellung bitte nach Schulformen und in Prozent des Anteils der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler an der Gesamtschülerzahl)

Den Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler kann Anlage 2 entnommen werden.

Wiesbaden, 22. November 2019

**Prof. Dr. R. Alexander Lorz**

**Anlagen**

Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang IGS an öffentlichen Schulen  
bezogen auf alle Schülerinnen und Schüler in allgemeinen Schulformen (ohne Förderschulen)  
in der Sekundarstufe I an öffentlichen Schulen

Schuljahr	Anteil [%]
2009/2010	18,8
2010/2011	20,1
2011/2012	21,1
2012/2013	21,6
2013/2014	22,1
2014/2015	22,4
2015/2016	22,4
2016/2017	22,5
2017/2018	22,4
2018/2019	22,2

Quelle: Hessisches Kultusministerium

Inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I  
an öffentlichen Schulen im Schuljahr 2018/2019

bezogen auf alle Schülerinnen und Schüler der entsprechenden Schulform an öffentlichen Schulen

Schulform	Anteil [%]
Förderstufe (F)	5,7
Gymnasium / Gymnasialzweig (GYM)	0,2
Gymnasium / Gymnasialzweig (verkürzter gymnasialer Bildungsgang) (GYM8)	0,2
Hauptschule in einer Lerngruppe mit erhöhtem Praxisbezug (PUSA)	9,0
Hauptschule/ Hauptschulzweig (H)	10,5
Mittelstufenschule (MSS)	7,1
Mittelstufenschule mittlerer Bildungsgang (MSMB)	1,1
Mittelstufenschule praxisorientierter Bildungsgang (MSPB)	9,4
Realschule/ Realschulzweig (R)	0,7
Schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschule (IGS)	4,1

Quelle: Hessisches Kultusministerium